

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. November 2022

Nr. 2022/1751

## Sozialplan; Übergabe des Heilpädagogischen Schulzentrums Grenchen an den Verein Kinderheime Bachtelen

---

### 1. Ausgangslage

Im Herbst 2018 wurde das Projekt optiSO+ lanciert (RRB Nr. 2018/1390 vom 3. September 2018). Projektziel war es, den 2008 von der Invalidenversicherung (IV) übernommenen Bereich der Sonderpädagogik auf Optimierungs- und verstärkte Steuerungsmöglichkeiten hin zu überprüfen. Gleichzeitig sollte auch aufgezeigt werden, wie die neuen, aus der im Jahr 2018 erfolgten Revision des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969 resultierenden Angebote in eine kantonale Versorgungsstruktur eingebaut werden könnten.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 31. März 2020 (RRB Nr. 2020/523) wurde vom Schlussbericht optiSO+ Kenntnis genommen und das Departement für Bildung und Kultur (DBK) sowie das Volksschulamt (VSA) mit der Umsetzung der darin beschriebenen Massnahmen und Angebote beauftragt. Die vom VSA erarbeitete Planung für die operative Umsetzung sieht vor, dass die Leistungen in Versorgungsregionen sowie in drei Bedarfsstufen festgelegt werden. Im Beschluss wird die Bedarfsstufe 1 auf sieben Regionen festgelegt. In der Bedarfsstufe 1 werden zwischen 80 und 85 Prozent der Schülerinnen und Schüler mit einer verfügbaren Massnahme gefördert.

Im Beschaffungsprozess wurde der Verein Kinderheime Bachtelen mit dem Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 2021/504 vom 6. April 2021 beauftragt, die Bedarfsstufe 1 in der Region 1 (Grenchen, Lebern-West, Bucheggberg) umzusetzen. Das Heilpädagogische Schulzentrum hat den kantonalen Auftrag, die Bedarfsstufe 1 in den Regionen 3 (Solothurn/Lebern-Ost mit Zuchwil und Lüsslingen-Nennigkofen), 4 (Thal-Gäu), 5 (Olten-Gösgen) und 6 (Thierstein) zu führen. Dadurch entfällt für das Heilpädagogische Schulzentrum der Auftrag am Standort Grenchen und dieser wird an den Verein Kinderheime Bachtelen übertragen. Die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeitenden des Heilpädagogischen Schulzentrums Grenchen (nachfolgend: HPSZ Grenchen) müssen demnach per 31. Juli 2023 aufgehoben werden. Die Mitarbeitenden des HPSZ Grenchen haben vom Verein Kinderheime Bachtelen bereits entsprechende Übernahmeangebote erhalten.

### 2. Erwägungen

Gemäss § 50<sup>ter</sup> Abs. 1 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG; BGS 126.1) erlässt der Regierungsrat nach Anhören der Personalverbände einen Sozialplan, wenn infolge wirtschaftlicher oder betrieblicher Massnahmen grösseren Personalbeständen gekündigt werden muss. Von der Übergabe des HPSZ Grenchen an den Verein Kinderheime Bachtelen sind 40 Stellen (inklusive Praktikanten und Praktikantinnen) betroffen. Die Voraussetzungen zum Erlass eines Sozialplans sind daher gegeben.

Der vorliegende Sozialplan wurde von einer Arbeitsgruppe mit Vertretern des Personalamtes, dem Volksschulamt und des Bildungs- und Kulturdepartements erarbeitet. Nach Rücksprache mit

dem Verband der Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO) fand eine erste Bereinigung statt, bevor schliesslich alle Personalverbände zum Sozialplan angehört wurden. Die Sozialpartner sind mit dem vorliegenden Sozialplan mehrheitlich einverstanden. So wurde insbesondere ihr Anliegen berücksichtigt, eine Anrechnung der Dienstjahre beim Kanton Solothurn beim Verein Kinderheime Bachtelen zu ermöglichen. Allerdings kann der Kanton der Forderung des LSO nach einer nominalen Lohngarantie nicht entsprechen. Der Verein Kinderheime Bachtelen und auch jeder andere privatrechtliche Arbeitgeber kann durch den Kanton Solothurn nicht verpflichtet werden, bei der Übernahme von Personal der kantonalen Verwaltung die identischen Anstellungsbedingungen zu garantieren. Der Verein Kinderheime Bachtelen hat den betroffenen Mitarbeitenden jedoch bereits im November 2022 konkrete Übernahmeangebote gemacht, welche insb. im Bereich der Besoldung grösstenteils identische Konditionen vorsehen. Dem Anliegen des LSO wurde damit – soweit als möglich – entsprochen.

### **3. Erläuterungen zum Sozialplan**

Es ist davon auszugehen, dass der Verein Kinderheime Bachtelen das ganze Personal des Standorts Grenchen zu nahezu identischen Anstellungsbedingungen per 1. August 2023 übernehmen wird, sofern die Mitarbeitenden den Übernahmeangeboten zustimmen. Der Erlass eines Sozialplans ist vorliegend dennoch angezeigt, da die Anstellungen der Mitarbeitenden des HPSZ Grenchen losgelöst von einem allfälligen Übernahmeangebot per 31. Juli 2023 aufgehoben werden müssen. Sofern nicht alle Mitarbeitenden des HPSZ Grenchen vom Verein Kinderheime Bachtelen übernommen werden können, prüft der Kanton Solothurn, ob den Mitarbeitenden andere vergleichbare Stellen angeboten werden können. Die Beurteilung dessen, ob eine angebotene Stelle vergleichbar ist, richtet sich nach den im Sozialplan definierten Kriterien (Ziffer 3.5). Sofern den Mitarbeitenden keine vergleichbare Stelle angeboten werden kann, sieht der Sozialplan die Ausrichtung von Abgangsentschädigungen vor. Die Berechnung der für die Abgangsentschädigung massgebenden Monatsentschädigung richtet sich nach § 53 Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3). Danach bemisst sich die Höhe der massgebenden Monatsentschädigung nach dem durchschnittlichen Einkommen in den letzten drei Jahren vor der Beendigung des Anstellungsverhältnisses (§ 53 Abs. 3 GAV).

### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Durch die geplante Übernahme des Personals des HPSZ Grenchen durch den Verein Kinderheime Bachtelen ist nicht davon auszugehen, dass Abgangsentschädigungen an die Mitarbeitenden ausbezahlt werden müssen. Dies insbesondere deshalb, weil den Mitarbeitenden grösstenteils identische Anstellungsbedingungen angeboten werden können.

Die Übernahme von zahlreichen langjährigen Mitarbeitenden durch den Verein Kinderheime Bachtelen hat zur Folge, dass etliche Mitarbeitende innerhalb von vier Jahren nach der Übernahme ein Dienstjubiläum feiern dürfen. Der Verein Kinderheime Bachtelen hat dem Kanton zugesichert, dass er den Mitarbeitenden in Bezug auf die Treueprämie die Dienstjahre beim Kanton anrechnen wird. Im Gegenzug soll eine finanzielle Beteiligung des Kantons Solothurn an den dadurch entstehenden Kosten erfolgen. Eine Berechnung der zu erwartenden Kosten gemäss heutigem Kenntnisstand hat ergeben, dass Treueprämien im Umfang von rund Fr. 42'000.00 zu erwarten sind.

Der Regierungsrat des Kantons ist mit einer finanziellen Beteiligung an den Treueprämien der übernommenen Mitarbeitenden, welche innerhalb der nächsten vier Jahre nach der Übernahme durch den Verein Kinderheime Bachtelen entstehen, bis zum Maximalbetrag von Fr. 42'000.00 einverstanden. Das Personalreglement des Vereins Kinderheime Bachtelen sieht in Bezug auf die Höhe der Treueprämien (bezahlter Urlaub) identische Ansprüche wie der GAV vor. Demnach erhalten die Mitarbeitenden auch beim Verein Kinderheime Bachtelen folgende Treueprämien:

- a) nach Vollendung des 15. Dienstjahres: 5 Arbeitstage
- b) nach Vollendung des 20. Dienstjahres: 15 Arbeitstage
- c) nach Vollendung des 25. Dienstjahres sowie nach je weiteren 5 Dienstjahren: 20 Arbeitstage

Die Zahlungsmodalitäten bei der Fälligkeit sind in einer separaten Vereinbarung mit dem Verein Kinderheime Bachtelen zu regeln. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Globalbudgets des Volksschulamtes.

## 5. **Beschluss**

Gestützt auf § 50<sup>ter</sup> StPG

- 5.1 Der Sozialplan vom 14. November 2022 im Zusammenhang mit der Übergabe des Heilpädagogischen Schulzentrums Grenchen an den Verein Kinderheime Bachtelen wird erlassen.
- 5.2 Der Sozialplan tritt sofort in Kraft.
- 5.3 Das Personalamt wird mit dem Vollzug beauftragt.
- 5.4 Der Kanton Solothurn beteiligt sich bis zum maximalen Betrag von Fr. 42'000.00 an den durch die Übernahme der Mitarbeitenden durch den Verein Kinderheime Bachtelen entstehenden Treueprämienkosten. Die Beteiligung erfolgt in Bezug auf die übernommenen Mitarbeitenden, bei welchen innerhalb der nächsten vier Jahren nach der Übernahme durch den Verein Kinderheime Bachtelen (Stichtag 31. Juli 2027) ein Treueprämienanspruch entsteht. Die Abrechnung erfolgt bei Fälligkeit der Treueprämienansprüche der übernommenen Mitarbeitenden.
- 5.5 Das Volksschulamt wird beauftragt, eine entsprechende Vereinbarung mit dem Verein Kinderheime Bachtelen gemäss Ziffer 5.4 hiervor abzuschliessen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Beilage**

Sozialplan

**Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur

Finanzdepartement

Personalamt

Volksschulamt

GAVKO (Versand durch Personalamt)

Herr G. Keune, Gesamtleiter Bachtelen, Bachtelenstrasse 24, 2540 Grenchen